



Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 74 44
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 18. Dezember 2020

Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Besitzschutz bei verbotener Eigenmacht an Grundstücken); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 2. September 2020 haben Sie uns die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Besitzschutz bei verbotener Eigenmacht an Grundstücken) zur Vernehmlassung unterbreitet. Dafür danken wir Ihnen bestens.

Wir lehnen die vorgeschlagenen Änderungen im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (SR 210) und in der Zivilprozessordnung (SR 272) ab. Die vorgeschlagenen Änderungen bringen wenig Klarheit, sondern stellen vielmehr eine Verkomplizierung der Abläufe dar. Wenn zur Abwehr eines Angriffs auf den Besitz vor Ausübung der Selbsthilfe amtliche Hilfe in Anspruch genommen werden muss und bei Zuwarten die Verwirkung von Rechten droht, dann müsste für die betroffene Person klar sein, wo und wie sie diese Hilfe findet und wie sich die entsprechenden Abläufe darstellen.

Entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht (Ziff. 1.2.6) stellt das Strafprozessrecht den Strafverfolgungsbehörden keine geeigneten Instrumente gegen andauernde Hausbesetzungen zur Verfügung. Die Staatsanwaltschaft als Strafbehörde und das Instrumentarium des Strafgesetzbuches bzw. der Strafprozessordnung sind nicht geeignet, die Bedingungen zu verbessern, unter denen sich die von einer Besitzesverletzung betroffenen Personen ihres Eigentums oder Besitzes wieder bemächtigen können. Das Strafrecht kann gewisse Besitzesbeeinträchtigungen im Nachhinein sanktionieren. Zur «Fernhaltung» bzw. «Entfernung» von Hausbesetzerinnen und Hausbesetzern kommen als strafprozessuale Zwangsmassnahmen die Haft bzw. eine Ersatzmassnahme in der Regel *nicht* in Betracht. Auch eine Einvernahme der beschuldigten Person dürfte – bei wechselndem Personenkreis von Hausbesetzerinnen und Hausbesetzern – faktisch wenig zu einer raschen Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands beitragen. Eine Hausdurchsuchung könnte – gegebenenfalls in Verbindung mit einer polizeilichen Anhaltung bzw. einer vorläufigen Festnahme durch die Polizei – faktisch dazu beitragen, die Personalien von Hausbesetzerinnen und Hausbesetzern zu erheben, diese aus der Anonymität her-



auszuholen und ihnen das Unrecht ihres Tuns vor Augen zu führen. Als «geeignetes Instrument» gegen andauernde Hausbesetzungen halten wir die vorgeschlagene Regelung aber nicht für zielführend.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Bruno Damann
Präsident



Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
egba@bj.admin.ch